



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang H, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2015/830

## SICHERHEITSDATENBLATT

### LMX- Cleaner #1.0 mild

#### ABSCHNITT 1:

#### Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

##### 1.1 Produktidentifikator

---

Produktname	:	LMX- Cleaner mild
Produktcode	:	#1.0
Produktbeschreibung	:	Lederreiniger
Produkttyp	:	flüssig
Andere Identifizierungsarten	:	nicht verfügbar

##### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

---

Identifizierte Verwendungen:	Reinigungsmittel für Leder, Alcantara und diverser Stoffe und Oberflächen
------------------------------	---

##### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

---

Herwig Grabner  
Ledermax  
Rollsdorf 134  
A-8181 St. Ruprecht/Raab  
+43/676/3841851  
ledermax@gmx.at

##### 1.4 Notrufnummer:

---

Herwig Grabner  
Ledermax  
Rollsdorf 134  
A-8181 St. Ruprecht/Raab  
+43/676/3841851  
ledermax@gmx.at

Nur während der folgenden Dienstzeit verfügbar:  
08.00 – 20.00 Uhr (Zeitzone: Vienna MESZ)  
Sprache: Deutsch



## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

---

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Nicht eingestuft.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

---

Gefahrenpiktogramme : Kein Gefahrenpiktogramm notwendig

Signalwort : Kein Signalwort.

**Gefahrenhinweise** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

#### **Sicherheitshinweise**

Allgemein : nicht anwendbar

Prävention : nicht anwendbar

Reaktion : nicht anwendbar

Lagerung : nicht anwendbar

Entsorgung : nicht anwendbar

#### **Gefährliche Inhaltsstoffe**

Ergänzende Kennzeichnungselemente : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 1,2-Benzisothiazolin-3-on  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : nicht anwendbar

#### **Spezielle**

#### **Verpackungsanforderungen**



Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter	: nicht anwendbar
Tastbarer Warnhinweis	: nicht anwendbar
P262 + P351	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
P270	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
P341	Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII	: nicht anwendbar
Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII	: nicht anwendbar
Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen	: keine bekannt

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Gemische

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
200 ppm	1,2-Benzisothiazol3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 REACH No.: 01-2120761540 -60-XXXX	3.1/4 Oral Acute Tox. <b>4</b> H302 3.2/2 Skin Irrit. <b>2</b> H315 3.3/1 Eye Dam. <b>1</b> H318 3.4.2/1 Skin Sens. <b>1</b> H317 4.1/A1 Aquatic Acute <b>1</b> H400 4.1/C2 Aquatic Chronic <b>2</b> H411 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C >= 0,05%: Skin Sens. <b>1</b> H317

- [ 1] Stoff wurde als physikalisch, gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft
- [ 2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [ 3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907 /2006, Anhang XIII
- [ 4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [ 5] Ähnlich besorgniserregender Stoff



Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

---

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
- Einatmen** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Enganliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen

### **4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

---



### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.
- Augenkontakt : Nach der Exposition können ernste Schäden verzögert eintreten.
- Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.
- Einatmen : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
- Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

---

- Hinweise für Arzt : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### 5.1 Löschmittel

---

- Geeignete Löschmittel : Ein Löschmittel verwenden, das auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

---

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.
- Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte : Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen. Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch. Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
Kohlendioxid  
Kohlenmonoxid  
Stickoxide  
Schwefeloxide  
Metalloxide/Oxide



### 5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

---

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute       | : | Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.   |
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung | : | Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien. |
| Zusätzliche Informationen                          | : | Nicht verfügbar.  |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

---

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Nicht für Notfälle geschultes Personal | : | Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen. |
| Einsatzkräfte                          | : | Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".   |

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

---

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| Umweltschutzmaßnahmen | : | Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). |
|-----------------------|---|--|

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

---

- |                           |   |   |
|---------------------------|---|---|
| Kleine freigesetzte Menge | : | Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. |
|---------------------------|---|---|



Große freigesetzte Menge : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

---

Verweis auf andere Abschnitte : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

---

Schutzmaßnahmen : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

Ratschläge zur allgemeinen Arbeitshygiene : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

---

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Vor Frost schützen. Vor Gebrauch umrühren.



### Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

#### Namentlich aufgeführte Stoffe

Name	Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert	Grenzwert Sicherheitsbericht
Keine bekannt		

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8:

### Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
	Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhalts stoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.



DNELs/DMELs:

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Typ	Exposition	Wert	Population	Wirkungen
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	Arbeitnehmer Gewerbe	Mensch oral	6,81mg/m <sup>3</sup>		Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	Arbeitnehmer Gewerbe	Mensch - dermal	0,966mg/kg bw/d		Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

PNECs:

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Typ	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails
Es liegen keine PNECs-Werte vor.				

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumbelüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

**Persönliche Schutzmaßnahmen**

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.

**Hautschutz**

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer



anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
- Begrenzungen und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

---

#### Aussehen

- Physikalischer Zustand : flüssig
- Farbe : milchig
- Geruch : Charakteristisch.
- Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.
- pH-Wert : 6,5-7,5
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich : 100°C
- Flammpunkt : Nicht anwendbar
- Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht verfügbar.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht verfügbar.
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : **Unterer Wert:** Nicht verfügbar.  
**Oberer Wert:** Nicht verfügbar.
- Dampfdruck : Nicht verfügbar.
- Dampfdichte : Nicht verfügbar.
- Relative Dichte : 1 @ 20 °C



Löslichkeit(en)	:	Mit Wasser mischbar.
Verteilungskoeffizient: n- Ocanol/Wasser	:	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar.
Viskosität	:	<b>Dynamisch:</b> 15 – 100 mPa.s
		<b>Kinematisch:</b> Nicht verfügbar.
Explosiver Eigenschaften	:	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	:	Nicht verfügbar.
VOC (2004/42/EG)	:	0,43 w/w Definition im Einklang mit der EU Richtlinien 2004/42/EG: Alle organischen Bestandteile mit einem Siedpunkt von $\leq 250^{\circ}\text{C}$ bei 101,3 kPa
VOC (2010/175/EU)	:	0,22 w/w Definition im Einklang mit der EU Richtlinien 2010/175/EU: Alle organischen Bestandteile mit einem Dampfdruck von $\Rightarrow 0,01$ kPa bei 293,15 K

## 9.2 Sonstige Angaben

---

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

---

Gilt nach unserer Datenbank nicht als reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

---

Das Produkt ist stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

---

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

---

Keine spezifischen Daten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

---

Nach unserer Datenbank existieren keine inkompatiblen Produkte.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

---



Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Stabilität und Reaktivität

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	LD50 Oral Quelle: OESD 401	Ratte	>670 mg/kg bw/tag berechnet	-
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	LD50 Oral einatmen Stäube und Nebel	Ratte	>5 mg/l berechnet	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	LC50 Einatmen Dampf	Ratte	>20 mg/l berechnet	4h
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	LD50 Dermal Quelle: OESD 402	Ratte	> 2.000 mg/kg bw/tag berechnet	-

**Schlussfolgerung/Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.

#### Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	Nicht verfügbar.
Dermal	Nicht verfügbar.
Einatmen (Dämpfe)	Nicht verfügbar.

#### Reizung/Verätzung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktzahl	Exposition	Beobachtung

#### Schlussfolgerung/Zusammenfassung

Haut : Nicht verfügbar.  
 Augen : Nicht verfügbar.  
 Respiratorisch : Nicht verfügbar.

#### Sensibilisierung



Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Expositiosweg	Spezies	Resultat

**Schlussfolgerung/Zusammenfassung**

Haut : Nicht verfügbar.  
 Respiratorisch : Nicht verfügbar.

**Mutagenität**

Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Test	Versuch	Resultat

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

**Karzinogenität**

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

**Reproduktionstoxizität**

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

**Teratogenität**

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** : Nicht verfügbar.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** : Nicht verfügbar.

**Aspirationsgefahr** : Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

**Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit**

Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Einatmen : Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Nach der Exposition können ernste Schäden verzögert eintreten.

Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.

Einatmen : Keine spezifischen Daten.



Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.  
 Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

**Verzögert oder sofort auftretende Wirkungen  
 sowie chemische Wirkungen nach kurzer oder  
 lang anhaltender Exposition**

**Kurzzeitexposition**

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.  
 Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

**Langzeitexposition**

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.  
 Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

**Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit**

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.  
 Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
 Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
 Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
 Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
 Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
 Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**ABSCHNITT 12:  
 Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.  
 Nicht während der Blütezeit verwenden, das Produkt ist für die Bienen giftig.

Cleaner #1.0 mild: Nicht eingestuft für Umweltgefahren  
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	Akut LC50 2,18mg/l berechnet Anmerkung: OECD 203	Fisch	96 h
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5	Akut EC50 2,94mg/l berechnet Anmerkung: OECD 202	Daphina	48 h

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

---

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Test	Resultat	Dosis	Inokulum

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

---

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	LogPow	BCF	Potential

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

---

Verteilungskoeffizient : Nicht verfügbar.  
Boden/Wasser (KOC)  
Mobilität : Nicht verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

---

PBT : P: Nicht verfügbar.  
B: Nicht verfügbar.  
T: Nicht verfügbar.

vPvB : vP: Nicht verfügbar.  
vB: Nicht verfügbar.



## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

---

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

---

<b><u>Produkt</u></b>	Cleaner #1.0 mild
Entsorgungsmethoden	: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.
Gefährliche Abfälle	: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten.
<b><u>Verpackung</u></b>	
Entsorgungsmethoden	: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen	: Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.



**ABSCHNITT 14:****Angaben zum Transport**

	<b>ADR/RID</b>	<b>ADN</b>	<b>IMDG</b>	<b>IATA</b>
<u>14.1</u> UN-Nummer	Nicht verfügbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Nicht verfügbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Nicht verfügbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	Nicht verfügbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.
14.3 Transportgefahrenklassen	-	-	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5. Umweltgefahren	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.
Zusätzliche Informationen	<u>Spezielle Vorschriften:</u> - <u>Tunnelcode:</u> -	-		-

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 15:****Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)



Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/699 (11. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

**Besonders besorgniserregende Stoffe** : Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nicht anwendbar.

**Sonstige EU-Bestimmungen**

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Karzinogene Wirkungen	Mutagene Wirkungen	Auswirkungen auf die Entwicklung	Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit
Cleaner #1.0 mild	keine	keine	keine	keine

**Ozonabbauende Substanzen (IOOS/2009IEU)** : Keine der Komponenten ist gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU) : Keine der Komponenten ist gelistet.

**Seveso-Richtlinie** : Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Namentlich aufgeführte Stoffe

Nationale Vorschriften

Produktname :

Listenname :



Name auf der Liste	:
Einstufung	:
Hinweise	: -
Lagerklasse (TRGS 510)	: 12
Störfallverordnung	: Nicht anwendbar.
Wassergefährdungsklasse	: WGK 1, Anhang Nr. 4
Technische Anleitung Luft	:
AOX	:

#### Internationale Vorschriften

##### Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II, & III

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-I-Chemikalien	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Chemiewaffenübereinkommen, Liste-II-Chemikalien	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Chemiewaffenübereinkommen, Liste-III-Chemikalien	:	Keine der Komponenten ist gelistet.

<u>Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)</u>	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
--	---	-------------------------------------

##### Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Anhang A – Eliminierung - Herstellung	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang A – Eliminierung - Gebrauch	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang B – Eliminierung - Herstellung	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang A – Eliminierung - Gebrauch	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang C – Unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe – Herstellung	:	Keine der Komponenten ist gelistet.

<u>Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC)</u>	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
--	---	-------------------------------------

##### UNICEF-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Schwermetalle – Anhang I	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang I - Herstellung	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang I - Verwendung	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang II	:	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang III	:	Keine der Komponenten ist gelistet.

#### Bestandsliste

Australien	:	Nicht bestimmt
Kanada	:	Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
China	:	Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.



Europa	: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Japan	: Nicht bestimmt.
USA	: US-Inventar (TSCA Sb): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

## 15.2 Sicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erfolgt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

<u>Abkürzungen und Akronyme</u>	: ATE = Schätzwert akute Toxizität CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt- Konzentration RRN = REACH Registriernummer vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
---------------------------------	--

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Nicht eingestuft	

<b>Volltext der abgekürzten H-Sätze</b>	Nicht anwendbar
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
<b>Volltext der Einstufung (CLP/GHS)</b>	Nicht anwendbar



<u>Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie</u>	Code	Beschreibung
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Sens. 1	3.4.2/1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 2

## Hinweis für Leser:

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

Hauptsächliche Literatur: ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr STEL: Grenzwert für Kurzzeiteexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWA: Zeit gemittelte WGK: Wassergefährdungsklasse